

Studieren in Zeiten der Corona-Pandemie

Regelungen für Prüfungsangelegenheiten

Sommersemester 2022

Inhalt

Vorbemerkung	2
§ 1 Ziel der Regelungen	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Allgemeine Verfügungen	2
§ 4 Abschlussarbeiten	2
§ 5 Auslandssemester	3
§ 6 Praxisphasen / Praxissemester	3
§ 7 Prüfungen	4
§ 8 Geltungsdauer	5

Vorbemerkung

Angesichts der fort dauernden Pandemie-Situation und zur Vermeidung von daraus resultierenden Nachteilen für die Studierenden erlässt die Hochschule Emden/Leer folgende über die gegenwärtigen Regelungen der Prüfungsordnungen hinausgehenden Regelungen. Diese Regelungen bilden den Rahmen, in denen sich die Prüfungskommissionen der Fachbereiche bewegen können. Die Anwendung und Umsetzung dieser Regelungen bzw. alle hiermit verbundenen Entscheidungen liegen in der Verantwortung der Prüfungskommissionen der Fachbereiche. Die Fachbereiche können diese Entscheidungskompetenz auch auf andere Kommissionen, Gremien oder das Dekanat übertragen.

§ 1 Ziel der Regelungen

Ziel dieser Verordnung ist es, der Hochschule und den Studierenden zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronapandemie hinsichtlich Lehre und Studium entstehen oder entstanden sind, zu begegnen. Zudem sollen die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebes sichergestellt und pandemiebedingte Nachteile für Studierende begrenzt werden. Letzteres gilt auch für den Fall, dass sich Studierende pandemiebedingt in Quarantäne befinden, Angehörige pflegen, Kinder betreuen oder Sozialleistungen erbringen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle Fachbereiche der Hochschule Emden/Leer und alle Studierenden.

§ 3 Allgemeine Verfügungen

- (1) Bis auf weiteres können alle Antragsformulare über die Hochschul-E-Mail-Adresse (...@stud.hs-emden-leer.de) eingereicht werden. Studierende müssen dabei ihren Namen, ihren Studiengang und ihre Matrikelnummer in der Mail angeben. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.
- (2) Wenn schriftliche Erklärungen verlangt werden, können diese ebenfalls über die Hochschul-E-Mail-Adresse (...@stud.hs-emden-leer.de) abgegeben werden. Studierende müssen dabei ihren Namen, ihren Studiengang und ihre Matrikelnummer in der Mail angeben. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

§ 4 Abschlussarbeiten

- (1) Studierende können bei Glaubhaftmachung von pandemiebedingten Gründen von der Anmeldung zur Abschlussarbeit zurücktreten.
- (2) Die Fachbereiche können Studierenden auf Antrag Verlängerungen der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate über die in der jeweiligen Prüfungsordnung maximal vorgesehene Bearbeitungszeit hinaus genehmigen. Sie sollen Anträgen auf Verlängerung der Abgabefrist um bis zu vier Wochen entsprechen, wenn hierfür pandemiebedingte Gründe glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Abgabe der Abschlussarbeit kann in den dafür eingerichteten Moodle-Kursräumen auf der Homepage des Immatrikulations- und Prüfungsamtes erfolgen (Upload). Hierüber werden die Studierenden per Mail an ihre Hochschul-Mailadresse sowie über die Internetseiten des Immatrikulations- und Prüfungsamtes informiert. Zusätzlich zum Upload sind die gedruckten Versionen der Abschlussarbeit nach Maßgabe der Prüfungsordnung innerhalb der Abgabefrist einzureichen. Die Einreichung kann auch postalisch erfolgen. Als Abgabedatum gilt das Datum des Poststempels.

(4) Kolloquien finden nach Maßgabe der Prüfungsordnung statt. Wenn Erst- und Zweitprüfer/in sowie der/die Studierende ihr Einverständnis erklären, kann das Kolloquium auch als Videokonferenz abgehalten werden.

§ 5 Auslandssemester

(1) Studierende, die sich im Auslandssemester befinden oder dieses Auslandssemester im Laufe des Semesters pandemiebedingt abbrechen müssen, sollen auf Antrag ihr Auslandssemester anerkennen lassen können, sofern sie an der ausländischen Hochschule Studienleistungen (online) erbracht haben. Hierüber entscheidet der Fachbereich.

(2) Die Verpflichtungen für Studierende der Hochschule Emden/Leer aus den jeweiligen Learning-Agreements sind aufgehoben, sofern sie coronabedingt an der jeweiligen ausländischen Hochschule nicht erfüllbar sind.

(3) Macht der/die Studierende glaubhaft, dass er/sie pandemiebedingt sein/ihr Auslandssemester nicht absolvieren kann, so kann der Fachbereich auf Antrag alternative Prüfungsleistungen im gleichen Umfang an ECTS vorsehen.

§ 6 Praxisphasen / Praxissemester

(1) Studierende, die sich im Praxissemester / in der Praxisphase befinden, und die mindestens 50% dieses Praxissemesters / dieser Praxisphase im laufenden Semester ableisten werden, sollen auf Antrag ihr Praxissemester / ihre Praxisphase anerkennen lassen können. In dem Antrag müssen die pandemiebedingten Gründe für den Abbruch des Praxissemesters / der Praxisphase glaubhaft gemacht werden. Auf Verlangen können Nachweise eingefordert werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachbereich.

(2) Wenn Studierende Teile ihres Praxissemesters / ihrer Praxisphase auf Anweisung des Unternehmens oder der Einrichtung, in der/dem sie ihr Praxissemester / ihre Praxisphase absolvieren, im Home-Office verbringen, so sind diese Zeiten als absolviert zu werten, sofern keine berufsrechtlichen Gründe dem Entgegenstehen. Die Studierenden müssen den Nachweis über die Anordnung zum Home-Office erbringen.

(3) Von der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Reihenfolge von Praxissemester / Praxisphase und Abschlussarbeit kann auf Antrag abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich.

(4) Wird von der Regelung des Absatzes 3 Gebrauch gemacht, so kann das Kolloquium auch dann durchgeführt werden, wenn noch nicht sämtliche anderen Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Macht der/die Studierende glaubhaft, dass er/sie pandemiebedingt sein/ihr Praxissemester/ seine/ihre Praxisphase nicht absolvieren kann, so kann der Fachbereich auf Antrag alternative Prüfungsleistungen im gleichen Umfang an ECTS vorsehen.

§ 7 Prüfungen

(1) Der hochschulweite Prüfungszeitraum im Sommersemester 2022 beginnt am 11.06.2022 und endet am 01.07.2022. Der Prüfungszeitraum kann um eine Woche also bis zum 08.07.2022 verlängert werden. Über eine Verlängerung können die Fachbereiche dezentral entscheiden. Wenn von dieser Option Gebrauch gemacht wird, muss dieser Umstand den Studierenden dezentral und zeitnah kommuniziert werden. Unabhängig vom hochschulweiten Prüfungszeitraum können in einzelnen Fachbereichen oder Studiengängen zusätzliche Prüfungszeiträume eingerichtet werden.

(2) Im Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 können Prüfungen in Präsenz oder online stattfinden.

(3) Von der in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung vorgesehenen Prüfungsart kann abgewichen werden. Die Studierenden sind frühzeitig über den Wechsel der Prüfungsart zu informieren. Die Regelung des § 8 (18) der BPO / Teil A bzw. des § 11 (18) der MPO / Teil A sind ausgesetzt. Eine entsprechende Regelung gilt auch für die Online-Studiengänge.

(4) Studierende, die eine im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021, im Wintersemester 2021/22 oder im Sommersemester 2022 geänderte Prüfungsart in späteren Semestern nachholen möchten, haben keinen Anspruch darauf, in der gleichen Prüfungsart geprüft zu werden.

(5) Die Fachbereiche sollen Studierenden, die pandemiebedingt Prüfungen nur mit Einschränkungen ablegen können oder die zu einer Risikogruppe gehören, auf Antrag Kompensationsmaßnahmen nach den Regelungen des Nachteilsausgleichs ermöglichen. Die Regelungen finden sich unter <https://www.hs-emden-leer.de/einrichtungen/zentrale-studienberatung/imstudium/studieren-mit-beeintraechtigung/>.

(6) Die Regelungen des Absatzes 5 sollen auch angewendet werden, wenn sich Studierende pandemiebedingt in Quarantäne befinden, Angehörige pflegen, kleinere Kinder betreuen oder Sozialleistungen erbringen.

(7) Studierende müssen bei Fernbleiben von der Prüfung im Krankheitsfall dieses unverzüglich per E-Mail dem Immatrikulations- und Prüfungsamt anzeigen. Die Einreichung eines ärztlichen Attests ist nicht erforderlich.

(8) Studierende können auf Antrag auch dann zu Prüfungen zugelassen werden, wenn sie die in der Modulbeschreibung festgelegte Anwesenheitspflicht pandemiebedingt nicht einhalten konnten. Die Entscheidung hierüber fällt der Fachbereich.

(9) Mündliche Prüfungen einschließlich Kolloquien können als fernmündliche Prüfungen oder als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn Erst- und (soweit vorgesehen) Zweitprüfer/in sowie der/die Studierende dem zustimmen.

(10) Zuhörer und Zuhörerinnen sind von mündlichen Prüfungen ausgeschlossen. Sie können auf Antrag vom Fachbereich zugelassen werden.

(11) Vor Beginn einer fernmündlichen oder video-basierten mündlichen Prüfung hat der/die Studierende eine formlose Erklärung abzugeben, dass er/sie mit der Durchführung der Prüfung in der vorgesehenen Form einverstanden ist, die Prüfung allein, ohne Täuschung und ohne Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel absolviert und das er/sie gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung zu absolvieren.

(12) Werden mündliche Prüfungen fernmündlich oder video-basiert durchgeführt, so kann der/die Erstprüfer/in die Prüfung abbrechen, wenn er/sie den Verdacht hat, dass der/die Studierende versucht, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung zu stören.

(13) Die Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen kann in elektronischer Form erfolgen. Die Fachbereiche sollen den Eingang der Prüfungsleistung bestätigen.

(14) Wenn die Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen in gedruckter Form erfolgt, so soll sie per Postzustellung vorgenommen werden. Als Abgabedatum gilt der Poststempel.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Regelung tritt an dem Tag ihrer hochschulweiten Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Regelung vom 03.12.2021 und gilt zunächst bis zum 31.08.2022.